

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
FIRMA ZÖLLNER-WIETHOFF GMBH
STAND MÄRZ 2021

§ 1
GELTUNGSBEREICH

- (1)** Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung auf alle Einkäufe der Zöllner-Wiethoff GmbH. Durch die Lieferung seiner Produkte and die Zöllner-Wiethoff GmbH akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.
- (2)** Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von der Zöllner-Wiethoff GmbH schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Rollen, in denen die Zöllner-Wiethoff GmbH Lieferungen eines Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob bekannt oder unbekannt) zu widersprechen. Sämtliche Bezugnahmen oder Hinweise des Lieferanten auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3)** Diese AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen eines Lieferanten. Sie gelten weiterhin neben allen sonstigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenlieferungsverträge, Qualitätsvereinbarungen etc.

§ 2
ANGEBOTE

- (1)** Anfragen der Zöllner-Wiethoff GmbH über Produkte eines Lieferanten bzw. über die Konditionen der Lieferungen oder Aufforderungen zur Angebotsabgabe stellen keine verbindlichen Angebote der Zöllner-Wiethoff GmbH dar und binden diese in keiner Weise.
- (2)** Bestellungen der Zöllner-Wiethoff GmbH sind nur gültig sofern diese schriftlich erfolgen. Die Unterzeichnung ist nicht erforderlich. Die Schriftform gilt als gewährt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Übertragungssystems erfolgt.
- (3)** Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, dass dies ausdrücklich anders vereinbart wurde.
- (4)** Der Lieferant stimmt hiermit zu, dass es keiner ausdrücklichen Annahme einer Bestellung bedarf; dass eine Bestellung vielmehr als angenommen gilt, sofern der Lieferant dies nicht schriftlich innerhalb von zwei Werktagen – gerechnet ab Datum des Erhalts der Bestellung – abgelehnt hat.

§ 3 PREIS

Der in der Bestellung der Zöllner-Wiethoff GmbH ausgewiesene Preis, ist für den Lieferanten bindend. Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten, die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies der Zöllner-Wiethoff GmbH unverzüglich mitteilen und automatisch der Zöllner-Wiethoff GmbH diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigeren Konditionen dem Dritten gewährt.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1)** Rechnungen des Lieferanten sind unverzüglich nach Lieferung in Digitaler Ausführung an die Zöllner-Wiethoff GmbH zu übersenden. Diese müssen Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat die Zöllner-Wiethoff GmbH die hieraus entstehenden Verzögerungen nicht zu vertreten.
- (2)** Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto, bzw. nach individueller vereinbarter Zahlungskondition.
- (3)** Die Bezahlung durch die Zöllner-Wiethoff GmbH erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten müssen gesondert vereinbart werden.
- (4)** Der Lieferant ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der Zöllner-Wiethoff GmbH nicht berechtigt, die ihm gegenüber der Zöllner-Wiethoff GmbH zustehenden Ansprüche an Dritte abzutreten.
- (5)** Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Zöllner-Wiethoff GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 5 AUSLIEFERUNG

- (1)** Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Produkte bei dem durch die Zöllner-Wiethoff GmbH genannte Bestimmungsort.
- (2)** Liefert der Lieferant die Ware früher als zum vereinbarten Liefertermin an, so behält sich die Zöllner-Wiethoff GmbH vor, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sofern keine Rücksendung der zu früh gelieferten Ware erfolgt, lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei der Zöllner-Wiethoff GmbH. Für die Zahlung bzw. vorbenannte Skontoregelung ist der tatsächlich vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

- (3) Der Lieferant hat der Zöllner-Wiethoff GmbH umgehend nach Erlangung der Kenntnis einer Verzögerung der Lieferung umgehend Gründe, voraussichtliche Dauer der Verzögerung und zu Abwendung geeignete Maßnahmen mitzuteilen.

§ 6 VERZUG

Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Lieferwertes der verspäteten Produkte, maximal jedoch 25 % des gesamten Lieferwertes. Der Verzug bedarf keiner gesonderten Mahnung bzw. erneuter Leistungsaufforderung. Unberührt bleibt das Recht zu Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

§ 7 VERTRAGSPÖNALEN

Soweit die Zöllner-Wiethoff GmbH aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten gesetzliche und/oder vertragliche Vertragsstrafen gegenüber seinen Kunden erbringen müssen, ist vereinbart, dass die Zöllner-Wiethoff GmbH berechtigt ist, diese Schäden dem Lieferanten zusätzlich zu etwaigen weiteren Ansprüchen aus Vertrag und/oder Gesetz in Rechnung zu stellen.

§ 8 ÜBER- / UNTERLIEFERUNGEN

Die Zöllner-Wiethoff GmbH akzeptiert keine Unterlieferungen. Eine maximale Überlieferung von 5 % ist zulässig. Sollten Über- bzw. Unterlieferungen branchenbedingt nicht zu vermeiden sein, so ist der Besteller vor Vertragsabschluss hierüber zu informieren. Überlieferungen sind vom Besteller nicht zu vergüten; bei Unterlieferungen kann der Besteller zwischen vollständiger Lieferung oder Zahlung der tatsächlichen Liefermenge wählen. Mehrkosten, insbesondere Preiserhöhungen dürfen dem Besteller hieraus nicht entstehen.

§ 9 VERPACKUNGEN

Der Lieferant hat gebrauchte, entleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, trägt der Lieferant die angemessenen Entsorgungskosten der Zöllner-Wiethoff GmbH.

§ 10 SACHMÄNGEL

- (1) Im Fall sachmangelbehafteter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Die Zöllner-Wiethoff GmbH prüft die vom Lieferanten gelieferten Produkte beim Eingang stichprobenartig auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf Qualitätsabweichungen, sowie äußerlich erkennbare Schädigungen. Festgestellte Mängel

werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung. Mängel, die erst während der Verarbeitung bzw. der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Ware festgestellt werden, zeigt die Zöllner-Wiethoff GmbH dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des Mangels an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

- (3)** Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant, nach Auswahl der Zöllner-Wiethoff GmbH, entweder den Mangel zu beseitigen oder eine neue Sache zu liefern. In beiden Fällen trägt der Lieferant sämtliche bei ihm oder der Zöllner-Wiethoff GmbH entstehenden Kosten, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Im Fall der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4)** Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann die Zöllner-Wiethoff GmbH ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- (5)** Ansprüche aus einer sachmangelbehafteten Lieferung verjähren, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware bei der Zöllner-Wiethoff GmbH.
- (6)** Weitere Ansprüche, wie z. B. Schadensersatzansprüche, oder Ansprüche aus Garantien des Lieferanten bleibt unberührt.

§ 11 RÜCKTRITT

Die Zöllner-Wiethoff GmbH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von sämtlichen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten berechtigt. Als wichtiger Grund wird zwischen der Zöllner-Wiethoff GmbH und dem Lieferanten insbesondere vereinbart:

- (1)** Der Lieferant befindet sich mehr als 5 Tage in Lieferverzug (ausschlaggebend Liefertermin in der Bestellung der Zöllner-Wiethoff GmbH);
- (2)** Bei Betriebsstörungen, die im Werk der Zöllner-Wiethoff GmbH aufgrund von höherer Gewalt oder anderen, von der Zöllner-Wiethoff GmbH unverschuldeten Hindernissen, wie Arbeitskampf und/oder Vertragsstornierungen seiner Kunden von Verträgen, die Grundlage für unsere Bestellung gewesen sind, gleich ob diese Vertragsstornierungen der Kunden der Zöllner-Wiethoff GmbH berechtigt oder unberechtigt sind.

In allen Fällen, in denen die Zöllner-Wiethoff GmbH gemäß dieser Vereinbarung zum Rücktritt berechtigt ist, liegt keinerlei Pflichtverletzung unsererseits vor. Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche sonstiger Art des Lieferanten sind insoweit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 PRODUKTHAFTUNG

- (1) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat, oder diesen zu vertreten hat, stellt der Lieferant die Zöllner-Wiethoff GmbH gegenüber allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist der Zöllner-Wiethoff GmbH auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, so hat die Zöllner-Wiethoff GmbH das Recht eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Mit der Bezahlung des Kaufpreises gehen die Produkte des Lieferanten in das Eigentum der Zöllner-Wiethoff GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien, etc. die durch die Zöllner-Wiethoff GmbH zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum der Zöllner-Wiethoff GmbH. Gleiches gilt für sämtliche durch die Zöllner-Wiethoff GmbH zur Verfügung gestellten Entwürfe, Muster, Zeichnungen, Daten, Modelle, oder sonstige Informationen und Unterlagen. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin Eigentum und Unterlagen der Zöllner-Wiethoff GmbH nicht an Dritte Personen weiterzugeben.

§ 14 GEHEIMHALTUNG

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, welche er direkt oder indirekt von der Zöllner-Wiethoff GmbH erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und damit zusammenhängende, kaufmännische und technische Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Die Vervielfältigung / oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehungen hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehungen aller erhaltenen vertraulichen Informationen und Materialien herauszugeben. Sofern die Herausgabe nicht möglich ist, sind besagte Informationen und Materialien zu vernichten.

§ 15 ERFÜLLUNGORT, GEFAHRÜBERGÄNGE

- (1) Der Erfüllungsort für jede Lieferpflicht des Lieferanten ist die von der Zöllner-Wiethoff jeweils genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflicht der Zöllner Wiethoff GmbH ist der Sitz der Zöllner-Wiethoff GmbH.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der gelieferten Ware geht erst nach den Ver- bzw. Abladen der Ware am Erfüllungsort, frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin auf die Zöllner-Wiethoff GmbH über.

§ 16

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichst dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 17

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern ist Coburg. Der Zöllner-Wiethoff GmbH steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 18

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.